

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehrgebührensatzung–

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz –ThürBKG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 24. November 2016 die folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehrgebührensatzung– beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, dem Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren und im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ThürBKG und § 9 Abs. 2 ThürBKG) sowie die gegenseitige Hilfe (§ 4 Abs. 1 ThürBKG) sind grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen hiervon regelt § 48 Abs. 1 ThürBKG abschließend.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Liebenstein nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für:
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ThürBKG und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. Tragehilfe und Unterstützung des Krankentransportes soweit es sich nicht um die Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen handelt;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Liebenstein zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzdauer wird minutlich abgerechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (freiwillige Leistungen), die des Kostenersatzes nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (Pflichtleistungen). Für die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Mit den nach den Streckengebühren der in Abs. 4 bezeichneten Anlage 1 sowie den nach dem Sachkostentarif der in Abs. 4 bezeichneten Anlage 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Bad Liebenstein für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Mitglieder der Einsatzabteilung zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist für die Brandsicherheitswache der Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz im Sinne des §§ 22, 48 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Liebenstein ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein vom 2. Juni 2010, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schweina vom 19. November 2010 sowie die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinbach vom 17. Juni 1997 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 14. Dezember 2016

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- S i e g e l -

Verzeichnis der Pauschalsätze für die Gebühren bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein

1. Personalgebühren

Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Feuerwehrangehöriger/Stunde 29,00 EUR

2. Streckengebühren (Fahrzeugeinsatz einschl. Bestückung) je km je Stunde

Einsatzleitwagen (ELW)

| | | |
|---------------------------|----------|------------|
| ELW 1 (DIN 14 507 Teil 2) | 1,33 EUR | 152,60 EUR |
| ELW 2 (DIN 14 507 Teil 3) | 4,80 EUR | 146,59 EUR |

Löschfahrzeuge (LF)

| | | |
|---------------------------------------|-----------|------------|
| LF 8/6 (DIN 14 530 Teil 5) | 9,11 EUR | 260,15 EUR |
| LF 16-TS (DIN 14 530 - 8) | 8,35 EUR | 634,69 EUR |
| TLF 16/25 (DIN 14 530 - 20) | 19,45 EUR | 883,92 EUR |
| TLF 16/25 Teil 2 (DIN 14 530 Teil 21) | 10,59 EUR | 265,32 EUR |
| TSF-W (DIN 14 530 - 17) | 13,93 EUR | 299,24 EUR |

Gerätewagen (GW)

| | | |
|----------------------------|----------|------------|
| GWL-2 (DIN 14 555 Teil 10) | 6,48 EUR | 215,24 EUR |
|----------------------------|----------|------------|

Feuerwehrranhänger (FwA)

| | | |
|---|----------|--------------|
| TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (DIN 14 520) | 0,00 EUR | 559,64 EUR |
| AL 16-4 Anhängelleiter (DIN 14 703) | 0,00 EUR | 276,59 EUR |
| FwA für | | |
| - Rettungsboot | 1,54 EUR | 232,88 EUR |
| - Logistik 1 t | 1,42 EUR | 43,88 EUR |
| - Logistik 2 t | 1,54 EUR | 232,88 EUR |
| - Schlauch | 0,00 EUR | 309,81 EUR |
| - FKH | 0,00 EUR | 1.529,76 EUR |

Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

| | | |
|---------------------------------------|-----------|------------|
| Vorausrüstwagen | 5,54 EUR | 293,10 EUR |
| - Mannschaftstransportwagen 1 (MTW 1) | 0,77 EUR | 38,40 EUR |
| - Mannschaftstransportwagen 2 (MTW 2) | 1,29 EUR | 43,16 EUR |
| Feuerwehrboot | | |
| - RTB1 | 24,58 EUR | 245,87 EUR |

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt minütlich.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaussfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Bad Liebenstein nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Stadtbrandmeisters, die Standortverantwortlichen und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

| | |
|--------------------------|-----------|
| je Feuerwehr-Angehöriger | 29,00 EUR |
|--------------------------|-----------|

1.2 Brandsicherheitswache

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,75 EUR erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Abrechnung erfolgt minütlich.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Minute für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)

| | je km | je Stunde |
|---------------------------------|-----------------|------------------|
| ELW 1 (siehe DIN 14 507 Teil 2) | <u>0,25 EUR</u> | <u>37,02 EUR</u> |
| ELW 2 (siehe DIN 14 507 Teil 3) | <u>0,38 EUR</u> | <u>19,61 EUR</u> |

2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)

| | | |
|---|-----------------|-------------------|
| LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5) | <u>0,64 EUR</u> | <u>58,97 EUR</u> |
| LF 16-TS (siehe DIN 14 530 - 8) | <u>0,47 EUR</u> | <u>104,85 EUR</u> |
| TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20) | <u>0,85 EUR</u> | <u>123,27 EUR</u> |
| TLF 16/25 Teil 2 (siehe DIN 14 530 Teil 21) | <u>0,65 EUR</u> | <u>34,85 EUR</u> |
| TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17) | <u>0,47 EUR</u> | <u>70,77 EUR</u> |

2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

2.4.4 Gerätewagen (GW)

| | | |
|----------------------------------|-----------------|------------------|
| GWL-2 (siehe DIN 14 555 Teil 10) | <u>0,56 EUR</u> | <u>35,12 EUR</u> |
|----------------------------------|-----------------|------------------|

2.4.5 Feuerwehranhänger (FwA)

je km | je Stunde

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)

0,00 EUR | 25,72 EUR

AL 16-4 Anhängelleiter (siehe DIN 14 703)

0,00 EUR | 12,77 EUR

FwA für

- Rettungsboot

0,00 EUR | 1,00 EUR

- Logistik 1 t

0,01 EUR | 0,06 EUR

- Logistik 2 t

0,00 EUR | 1,00 EUR

- Schlauch

0,00 EUR | 22,49 EUR

- FKH

0,00 EUR | 40,14 EUR

2.4.6 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

2.4.6.1 Vorausrüstwagen

0,21 EUR | 2,68 EUR

2.4.6.2 Mannschaftstransportwagen (MTW 1)

0,15 EUR | 8,09 EUR

2.4.6.3 Mannschaftstransportwagen (MTW 2)

0,15 EUR | 7,45 EUR

2.4.6.4 Feuerwehrboote

RTB 1

0,00 EUR | 0,05 EUR

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

3. Pauschalsätze

bestimmte Einsatzarten pro Einsatz

- Fehlalarmierungen Brandmeldeanlage

324,50 EUR

- Insekteneinsätze

78,00 EUR

- Türöffnungen/Türschließungen

135,50 EUR